

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Einheitliches deutsches Maass und Gewicht auf metrischer Grundlage, und dessen Einführung in Oldenburg

Lasius, Ernst Friedrich Otto

Oldenburg, 1866

2. Gutachten über den Frankfurter Entwurf einer deutschen Maass- und Gewichtsordnung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4224

2. Gutachten über den Frankfurter Entwurf einer deutschen Maass- und Gewichtordnung,

erstattet von der Commission des Gewerbe- und Handelsvereins zu Oldenburg.

Auf die an den Gewerbe- und Handelsverein ergangene Aufforderung der Grossherzoglichen Regierung erstattet die vom Vereine niedergesetzte Commission folgenden gutachtlichen Bericht.

Bevor die Commission auf die einzelnen Artikel des Entwurfes eingeht, erlaubt sie sich, auf den Standpunkt aufmerksam zu machen, von dem aus ihr Gutachten verfasst ist. Sie hält die strenge Durchführung des metrischen Systems für geboten, soweit nicht ausserordentliche Bedenken entgegenstehen oder eine für den gewöhnlichen Verkehr angenehme Abweichung gestattet werden kann, ohne dass eine bedenkliche Inconsequenz dabei gemacht wird.

Nach ihrer Ansicht ist von Uebergangsmaassen durchaus abzusehen, auch der Einföhrungstermin möglichst zu beeilen. Mit dem Alten muss einmal gebrochen werden, und dieser Bruch wird kürzer und weniger fühlbar sein, wenn er mit Einem Male geschieht. Eine Uebergangszeit, wo altes und neues Maass neben einander existiren, ist nur lästig, ohne förderlich zu sein. Der Geschäftsmann wird sich ohne grosse Schwierigkeit auf das neue Maass einrichten können; und andererseits wird die grosse Menge es lernen, sich darauf einzurichten, wenn das alte Maass gänzlich ausser Gebrauch gesetzt ist. So lange dieses aber neben dem neuen gestattet ist, wird man zähe daran festhalten, und der endliche Uebergang wird gerade so hart bleiben.

Am wenigsten ist es zu empfehlen, durch ein Zwittermaass, das selbst neu ist, wie z. B. der Drei-



decimeterfuss, den Uebergang erleichtern zu wollen. Die grosse Menge wird vielleicht, selbst wenn das alte Maass gesetzlich aufgehoben ist, noch manchmal darnach rechnen, wie sie wohl noch nach den alten Groten rechnet; — aber nie wird sie den Dreidecimeterfuss dazu gebrauchen, sich das neue Metermaass anschaulich zu machen. Denn es wird ihr leichter fallen, sich an die Grösseneinheit des ganzen Meters zu gewöhnen als an die des neuen Meterfusses.

Berücksichtigung könnte nun vielleicht verlangen, wie weit unsere Nachbarstaaten Hannover, Bremen und Preussen von den in dem Entwurf gestatteten Freiheiten Gebrauch zu machen gedenken. Aber die Commission meint, dass selbst durch solche Rücksichten die Grossherzogliche Regierung sich nicht bewegen lassen dürfe, von der strikten Durchführung des Metersystems abzuweichen. Jene Staaten wollen die Zwittermaasse einführen, um den Uebergang zum strengen metrischen System zu erleichtern. Die Commission meint indess, dass gerade das Gegentheil erreicht werden wird. Es bliebe also nur der Grund für ihre Einführung, dass im Verkehr mit den Nachbarstaaten diese Maasse doch in Anwendung kommen würden. Da aber dieser Verkehr zum grössten Theil wohl von Geschäftsleuten beschafft wird, denen eine Umsetzung des einen Maasses in das andere nicht schwer fallen dürfte, so werden dabei gewiss nie so schlimme Verwirrungen vorkommen, als wenn im kleinen, einheimischen Verkehr das Publikum ausser an das strenge metrische System sich für eine gewisse Zeit auch an eine Anzahl Zwittermaasse gewöhnen soll, die mit dem Metersystem in sehr unbequemem, mit den alten Maassen aber in gar keinem genauen Zusammenhang stehen, sondern höchstens mit diesen den Namen gemein und eine annähernde Aehnlichkeit haben, wie z. B. der Dreidecimeterfuss mit seinen Unterabtheilungen.

Nach dieser Auseinandersetzung erlaubt sich die Commission auf die einzelnen Artikel des Entwurfs einzugehen.

Was die in Art. 3. und 4. gestatteten *Längenmaasse* anbetrifft, so hält sie dieselben insgesamt für überflüssig, zum grössten Theil sogar für äusserst unpraktisch. Nur die Einführung des Lachters und Fadens zu 2 Metern scheint ihr keine gefährliche Inconsequenz zu enthalten. Das Lachter wird überhaupt für unser Land kein wichtiges Maass sein, und verspricht man sich von dem Faden = 2 Metern beim Seewesen, wo man mehr wie anderswo an alten Bezeichnungen festhält, Annehmlichkeiten, so dürften der Einführung dieses Maasses keine schweren Bedenken entgegenstehen. Dagegen muss die Commission von der Einführung der metrischen Meile = 7500 Metern durchaus abrathen. Die Meile würde zwar nicht solche Verwirrung anrichten wie der Dreidecimeterfuss und die metrische Ruthe, doch ist sie nicht weniger überflüssig. Für den Landverkehr wird der Beschluss der Eisenbahnverwaltungen von 1864, nach Kilometern zu rechnen, entscheidend sein, und der Schiffer wird, wenn er überhaupt die Seemeile aufgibt, wohl zum Kilometer, aber schwerlich zu einer solchen metrischen Meile übergehen wollen. Endlich wird eine Umarbeitung der geographischen Handbücher bei der Rechnung nach Kilometern ebensowenig erforderlich sein als bei der Rechnung nach metrischen Meilen.

Was zweitens die in Art. 3. und 4. gestatteten *Flächenmaasse* angeht, so glaubt die Commission, dass das Quadratmeter, das Ar und das Hektar vollständig genügen werden. Der Morgen und das Joch sind nur eine Consequenz der unpraktischen metrischen Ruthe, und haben wie diese mit dem alten Maasse doch nur den Namen gemein.

Endlich von den in Art. 3. und 4. gestatteten *Körpermaassen* möchte die Commission das Dekaliter



= 10 Litern als eins der Zwischenmaasse zwischen Liter und Hektoliter empfehlen. Sie kommt unten (bei Art. 11.) auf die Gründe dafür zurück.

Der Einführung der Klafter = 4 Kubikmetern als Holzgemäss scheinen keine Bedenken entgegenzustehen. Denn die Rahmen zum Holzmessen werden wohl in der Grösse von 4 Quadratmetern am bequemsten sein. Die Commission glaubt, dass es alsdann bald Brauch werden wird, die Scheite in der Länge von 1 Meter zu schlagen, wobei dann der volle Rahmen immer 4 Kubikmeter enthalten würde.

Die Aufforderung der Grossherzoglichen Regierung an den Gewerbe- und Handelsverein führte nur die Art. 3. und 4. als zu begutachtend auf. Die Commission glaubt indess im Sinne der Regierung zu handeln, wenn sie ihr Gutachten auch über andere Artikel ausdehnt.

Art. 5. — 10. geben ihr keinen Anlass zu Bemerkungen; auf Art. 11. aber erlaubt sie sich näher einzugehen.

Was zunächst die Unterabtheilungen des Liters anbetrifft, so scheint ihr die Theilung in Halbe = 0,5, Fünftel = 0,2 und Zehntel = 0,1 = 1 Deciliter empfehlenswerther als die dyadische Theilung in Viertel- und Achtel-Liter. Wenn in nächster Zeit die Eichung der Flaschen etc. zu erwarten steht, so wird nach dem Bedünken der Commission diese Eintheilung keine Schwierigkeiten verursachen.

Dasselbe System, wie hier bei der Theilung des Liters, empfiehlt sie auch bei der Vervielfachung desselben. Deshalb hat sie oben das Dekaliter = 10 Litern empfohlen. Das Doppelte des Dekalifers = 20 Litern würde ihres Bedünkens eine Maassgrösse sein, die das Scheffelmaass am besten ersetzt. Das Dekaliter wäre alsdann gleich einem halben solchen Scheffel. Als ferneres Zwischenmaass zwischen Liter und Hektoliter empfiehlt sie endlich das 50Litermaass. Das Liter erhalte alsdann folgende Theilungen und Vervielfachungen:

Hektoliter	=	100	Liter,	
50Litermaass	=	50	"	
20Litermaass	=	20	"	
Dekaliter	=	10	"	
Liter	=	1	"	= Einheit.
$\frac{1}{2}$ Litermaass	=	0,5	"	
$\frac{1}{5}$ Litermaass	=	0,2	"	
Deciliter	=	0,1	"	

Zu Art. 12. — 15. hat die Commission keine Bemerkungen zu machen. Was indess Art. 16. betrifft, so erlaubt sie sich, einen möglichst kurzen Einführungs-termin, etwa bis Januar 1868, sehr zu empfehlen.

Für Feldmaasse möchte jedoch dieser Termin zu kurz sein. Doch glaubt die Commission von einer Beibehaltung der abweichenden Maasse auf unbestimmte Zeit durchaus abrathen zu müssen, und scheint ihr für Feldmaasse eine Frist bis zum 1. Jan. 1871 genügend, in welcher Zeit auch die Umrechnung der Katasterregister zu bewerkstelligen sein dürfte.

(gez.) **C. Klävemann.** **Joh. Schaefer.**
B. Chr. Gätjen. **F. Hennings.**
G. Kollstede.

Resolution

des

Gewerbe- und Handelsvereins-Ausschusses.

Der Ausschuss ist mit dem vorstehenden Gutachten darin völlig einverstanden:

1. dass bei Annahme des metrischen Systems das- selbe im Allgemeinen rein von jeder Abweichung zu halten sei;
2. dass im Besonderen die vorgeschlagenen Zwi- schenglieder, als

